



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Donnerstag, den 2. Feber 2017 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Josef Tonweber, GV Thomas Kloiber, GV Wolfgang Deutsch, Michaela Dolmanits, Joachim Fasching, Jochen Illigasch, Norbert Kloiber, Markus Korpitsch, Edwin Lex, Josef Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Martin Schrei, Karl Siener, Harald Simandl, Karl Trippold und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer.

Es fehlt: Klaus Peter, (entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Markus Korpitsch und Norbert Kloiber.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung gibt.

Nachdem es keine Einwendungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 14.12.2016 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird: „Beschluss einer Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf“. Dieser Punkt soll als Punkt 13.) und der bisherige Punkt 13.) als Punkt 14.) behandelt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
 - 2.) Wasserleitung Mogersdorf, Beschluss über weitere Sanierungsmaßnahmen;
 - 3.) Verordnungen für 2017;
 - 4.) Rechnungsabschluss 2016;
 - 5.) 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
 - 6.) Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Kanalbauloses BA 10, Pumpwerk Mogersdorf;
 - 7.) Friedhofszaun, Festlegung der Ausführung und Abwicklung der Baumaßnahmen;
 - 8.) Feuerwehr Deutsch Minihof, Ankauf eines Einsatzfahrzeuges und einer Tragkraftspritze;
 - 9.) Güterweg „Mogersdorf-Kesselgraben-Deutsch Minihof“, 2. programmierte Instandhaltung, Beschluss der Verpflichtungserklärung;
 - 10.) Marktbestimmte Betriebe der Gemeinde – Neubeschluss der Statuten gemäß Muster auf Basis der Bgld.GemO 2003;
 - 11.) 2. NVA 2016, Kenntnisnahme des Erlasses der Bgld. Landesregierung vom 19.1.2017;
 - 12.) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.12.2016;

13.) Beschluss einer Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf;

14.) Allfälliges.

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 6.1. – Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehren Deutsch Minihof und Wallendorf;
- .) 7.1. – Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehr Mogersdorf-Berg;
- .) 10.1. – Naturpark Raab, Vorstandssitzung, Besprechung über die Entwicklung weiterer Projekte und Umsiedlung des Büros;
- .) 24.1. – Besprechung betreffend die Wasserleitung in Mogersdorf, ein Großteil der Gemeinderäte war dabei, die Situation wurde mit dem Planer DI Mikovits, einem Vertreter der Wasserbauverwaltung und Vertretern des Wasserverbandes Unteres Raabtal diskutiert;
- .) 26.1. – Teilnahme an einer Fachtagung des Burgenländischen Gemeindebundes;
- .) 29.1. – Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehr Mogersdorf;
- .) 2.2. – Besprechung über das Jahresbauprogramm betreffend die Güterwege mit der zuständigen Fachabteilung des Land in Jennersdorf;

Laufende Arbeiten der Bauhofmitarbeiter: Winterdienst, Holz arbeiten, Hackschnitzel hacken an der Lafnitz.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister informiert ausführlich über die Besprechung am 24.Jänner. Die Kosten für die notwendige Sanierung der Wasseranlagen – Sammelbehälter bei Bakanic, Hochbehälter Sandriegel, Verbindungsleitung Sammelbehälter zum Hochbehälter, Teilerneuerung von Quellwasserleitungen und Mitverlegung einer Stromleitung werden voraussichtlich € 320.000,- betragen. Die Gemeinde kann mit Förderungen vom Bund (25 %) und vom Land (10%) rechnen. Die Eigenmittel würden somit ca. 208.000,- betragen.

Die Finanzierung des Ausbauvorhabens könnte mit einem Kredit über 25 Jahre erfolgen. Die Kosten der Kreditrückzahlung müssten über die Wassergebühren finanziert werden.

Auf Grund der Aussagen der Fachleute zum vorhandenen eigenen Wasseraufkommen sollte die eigene Anlage saniert werden. Es wäre schade, wenn diese Wassermenge nicht genutzt werden würde, zumal auch der Wasserverband zu Spitzenzeiten Reserven mobilisieren muss.

Über den Sachverhalt wird ausführlich diskutiert.

Vizebürgermeister Franz Windisch, GR Markus Korpitsch und GR Karl Trippold sprechen sich ausdrücklich für die Nutzung des eigenen Wassers und damit für die Sanierung der Anlagen aus.

GR Karl Trippold meint ergänzend, dass die Kosten über die Grundgebühr umgelegt werden sollten.

GR Norbert Kloiber fragt, ob auch weitere Quelfassungen angedacht sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass Quelfassungen nur dann möglich sind, wenn ein ausreichendes Dargebot an Wasser vorhanden ist. Er informiert ausführlich über mehrere Varianten, wie die Kosten auf die Wassergebühren aufgeteilt werden könnten.

Es wird aber festgelegt, dass darüber erst nach Vorliegen der genauen Kosten entschieden werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die eigenen Wasseranlagen im Ortsteil Mogersdorf zu sanieren. Die notwendigen Maßnahmen sollen dazu eingeleitet werden. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass auf Grund des neuen Finanzausgleichsgesetzes die Abgabenverordnungen der Gemeinde neu beschlossen werden müssen. Die Gebührensätze in den einzelnen Verordnungen sollen so festgesetzt werden, wie sie in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2016 schon besprochen wurden.

OAR Granitz bringt den Erlass des Amtes der Landesregierung betreffend die Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017 in den wesentlichen Teilen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Abgabenverordnungen für 2017 wie folgt zu beschließen:

a) **Hebesätze für die Grundsteuer:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die Festsetzung der **Hebesätze für die Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend davon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2008 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

b) **Benützung der Abfallsammelstelle:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Mogersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage für den Einheitssatz ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte, und bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern jede Wohneinheit, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.
- (2) Bemessungsgrundlage für Sperrmüllfraktionen ist die über 4 m³ hinausgehende Menge am jeweiligen Tag der Entgegennahme und für Reifen und Autowracks die jeweils angelieferte Stückzahl.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 18,18 Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt und mit € 9,09 für Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (3) Für Sperrmüllfraktionen über 4 m³ bis 8 m³ pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 50,- und für jede darüber hinausgehende Direktanlieferung am Übernahmetag eine zusätzliche Gebühr von € 50,- für jeweils zusätzliche 4 m³ Sperrmüll festgesetzt.
- (4) Für Reifen und Autowracks wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt festgesetzt:

PKW – Reifen	€	3,00
PKW – Reifen mit Felge	€	4,00
Traktor und LKW – Reifen, kleiner als 1,30 m	€	14,00
Traktor und LKW – Reifen, größer als 1,30 m	€	28,00
Traktor und LKW – Reifen mit Felgen, kleiner als 1,30 m	€	16,00
Traktor und LKW – Reifen mit Felgen, größer als 1,30 m	€	32,00
Autowracks mit Fahrzeugdaten	€	30,00
Autowracks ohne Fahrzeugdaten	€	40,00

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle nach dem Einheitssatz ist am 15.5. mit dem Gesamtbetrag fällig.

Die Gebühren für zusätzliche Sperrmüllfraktionen, für Reifen und Autowracks werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

c) Friedhofsgebühren:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | Euro 122,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | Euro 244,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | Euro 398,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | Euro 136,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | Euro 306,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 93,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 122,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 122,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 178,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe | Euro 430,00 |
| 2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe | Euro 488,00 |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | Euro 145,00 |
| 4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | Euro 215,00 |
| 5. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 80,00. |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 124,00

für jeden weiteren Tag Euro 45,00.

Dabei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

d) Wasserbezugsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,38 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 104,14 Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 56,50 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

e) Kanalbenützungsgebühr:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,00 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und

zusätzlich

Euro 1,12 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

2. Euro 1,00 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich
Euro 1,12 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

f) Hundeabgabe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 02. Februar 2017 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde

Euro 14,50

b) für alle anderen Hunde

Euro 23,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

OAR Granitz bringt den Erlass des Amtes der Landesregierung vom 9.1.2017, Zahl: A2/G.MOGER-10002-3-2016 über die Verordnungsprüfung für die Verordnung vom 19.3.2015 betreffend „Erschließungs-, Anschluss und Ergänzungsabgabe nach dem Kanalgebührengesetz“ zur Kenntnis. In den Ausführungen wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass der kostendeckende Beitragssatz € 8,61 betragen würde. Der vom Gemeinderat festgesetzte Beitragssatz ist aber nur € 7,75.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss für 2016 erstellt wurde und ein gutes Ergebnis zeigt.

OAR Granitz berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 in der Zeit vom 17. Jänner bis 31. Jänner 2017 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Exemplar des Rechnungsabschlusses zeitgerecht zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. OAR Granitz erläutert einige Positionen des Rechnungsabschlusses.

Nachdem es keine Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, den Rechnungsabschluss 2016 wie folgt zu beschließen:

KASSENABSCHLUSS

Gesamtsumme der E i n n a h m e n :	€	2.433.235,16
Gesamtsumme der A u s g a b e n :	€	2.433.235,16

Der schließliche Kassenbestand per Ende des Finanzjahres beträgt:

Raiffeisenbank Mogersdorf, GIROKONTO, Kto.-Nr. 1.900.034	€	79.357,00
Raiffeisenbank Mogersdorf, SPARBUCH LEERST.KOMP.MOG.5, Kto.-Nr. 31922701	€	2.701,58
BARKASSE	€	1.462,20
P.S.K, GIROKONTO, Kto.-Nr. 93-055-952	€	1.386,20
Raiffeisenbank Mogersdorf, SPARBUCH Kindergarten Kto.-Nr. 319929185	€	2.810,92
GESAMTSUMME	€	<u>87.717,90</u>

ORDENTLICHER HAUSHALT:

SOLLEINNAHMEN	€	1.947.668,56
SOLLAUSGABEN	€	1.889.537,51
somit SOLLÜBERSCHUSS	€	<u>58.131,05</u>

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

SOLLEINNAHMEN	€	15.822,26
SOLLAUSGABEN	€	15.822,26
somit SOLLÜBERSCHUSS	€	<u>0,00</u>

Vermögensrechnung:**AKTIVA****Anlagevermögen**

Unbebaute Grundstücke	€	184.304,93
Straßenbauten	€	253.547,67
Wasser- u. Kanalisationsbauten	€	1.492.524,00
Gebäude	€	3.533.961,41
Gesamtanlage	€	320.373,60

Bewegliches Vermögen

Maschinen u. masch. Anlagen	€	102.959,61
Fahrzeuge	€	357.927,94
Amtsausstattung	€	101.592,98
Betriebsausstattung	€	118.495,90
Beteiligungen	€	0,00
Anlagewertpapiere	€	169.668,47

Umlaufvermögen

Schließliche Reste (Einnahmen)	€	37.795,97
Durchlaufende Gebarung - Forderungen	€	9.073,59
Guthaben b. Kreditinstituten/schließlicher Kassenbestand	€	87.717,90

GESAMTSUMME	€	<u>6.769.943,97</u>
--------------------	---	----------------------------

PASSIVA**Sonstige Verbindlichkeiten**

Schließliche Reste (Ausgaben)	€	38.763,49
Durchlaufende Gebarung - Verbindlichkeiten	€	37.692,92
Finanzschulden	€	3.015.135,09

GESAMTSUMME	€	<u>3.091.591,50</u>
--------------------	---	----------------------------

REINVERMÖGEN per 31.12.2016	€	<u>3.678.352,47</u>
------------------------------------	---	----------------------------

Die Summe der Bürgschaften beträgt per 31.12.2016	€	<u>308.502,48</u>
--	---	--------------------------

Dienstpostenplan:

1 Beamter	B VII	
2 Kanzleikräfte	Vb I/c	
1 Kindergärtnerin	Vb I / I2b1 - Leiterin	
1 Kindergärtnerin	VB I / I2b1,	
1 Kindergärtnerin	gv2/gb1 20 %	
1 Freizeitpädagogin	gv2/gb1 80 %	
1 Kindergartenwart	Vb II/p5	
1 Schulwart	Vb II/p5	
4 Gemeindearbeiter, 3 Ferialarbeiter, 2 Aushilfsarbeiter 50+ Vereinbarung)	V (alle mit freier	

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, über das laufende Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes. Er erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 10.8.2016 zur Neuauflage und Einbeziehung weiterer Umwidmungsfälle. Für einzelne Umwidmungsfälle war eine Vermessung der Flächen und des Bestandes an Bauten erforderlich und auch die Erstellung von Bodengutachten. Die Neuauflage konnte dann im Zeitraum vom 6.12.2016 bis zum 17.1.2017 erfolgen. Die Auflage war kundgemacht und der Auflageentwurf zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Das Land und die beiden Nachbargemeinden Weichselbaum und Heiligenkreuz i.L. wurden mit E-Mail vom 5.12.2016 über das neue Verfahren informiert. Die Gemeinden Weichselbaum und Heiligenkreuz i.L. haben keine Stellungnahmen zur geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung eingebracht.

Das für die 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Architekten Mag.Arch.Ing. Herbert Schmölzer erstellte Auflageexemplar des Erläuterungsberichtes wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Von der Abteilung Raumplanung beim Amt der Landesregierung wurden aus raumplanungsfachlicher Sicht Bedenken zu den Änderungsfällen 3 (Grundstück Nr. 1743, KG Mogersdorf) und 4 (Grundstücksnummer 826, KG Mogersdorf) geäußert.

Der Bürgermeister bringt die geführte Korrespondenz mit dem Sachbearbeiter vollinhaltlich zur Kenntnis und berichtet ausführlich über die geführten Gespräche.

Im Änderungsfall 4 konnten die Bedenken der Fachabteilung durch weitere Erläuterungen und Kenntlichmachungen im Erläuterungsbericht ausgeräumt werden.

Im Änderungsfall 3 hat die Fachabteilung erklärt, dass nur jene Fläche umgewidmet werden kann, die zur Sanierung des bestehenden Baubestandes unbedingt erforderlich ist.

Entgegen der im Auflageexemplar enthaltenen 753 m² - diese Fläche würde auch die Hoffläche abdecken – können daher nur 360 m² von „Grünland“ in „Grünland, nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ umgewidmet werden.

Vom Architekten Mag.Arch.Ing. Schmölzer wurden die verlangten Änderungen in den Erläuterungsbericht und in die Plandarstellung (Protokollbeilage A) eingearbeitet und liegt dieser nun als Beschlussexemplar vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den digitalen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mogersdorf entsprechend des vorliegenden Beschlussexemplares des Erläuterungsberichtes und der Plandarstellung des Architekten Mag.Arch.Ing. Herbert Schmölzer vom 1.2.2017, GZ 16118 zu ändern und dazu folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 2.2.2017 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung).

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsplan

Der Digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Mogersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 29.4.2005, bzw. 1.7.2005 in der Fassung der 17. Änderung wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr: 16118 vom 1.2.2017, Planverfasser Architekt Mag. Arch. Ing. Herbert Schmölzer, 7540 Güssing, Hauptplatz 1) geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister erinnert an die Vergaben der Arbeiten zur Herstellung des Kanalpumpwerkes in Mogersdorf. Die Finanzierung soll mittels eines Darlehens in Höhe von

€ 80.000,-- erfolgen. Baukostenvorfinanzierung für maximal 2 Jahre, dann Abstattung des restlichen Darlehensbetrages (abzüglich der Förderung in Höhe von 43 %).

Folgende Darlehensangebote liegen vor:

Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf

3 Monats Euribor + Aufschlag 0,82 %

Aufschlag ist zugleich Mindestzinssatz

ERSTE Bank

6-Monats Euribor + Aufschlag 0,72

3 Monats Euribor + Aufschlag 0,83 %

Aufschlag ist zugleich Mindestzinssatz

Vermerk: Die Bank behält sich die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen ihrer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung ihrer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung ihrer Finanzierungskosten vor.

Bank Burgenland

6-Monats Euribor + Aufschlag 1,75 %

Aufschlag ist zugleich Mindestzinssatz

Auf Grund der angebotenen Aufschläge und unter Berücksichtigung des von der ERSTE Bank in ihrem Angebot enthaltenen „Vermerkes“ ist die Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf als Bestbieter anzusehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Darlehen in Höhe von € 80.000,-- für die Finanzierung des Kanalbauloses BA 10, Pumpwerk Mogersdorf bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf aufzunehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Erneuerung des Friedhofzaunes Gespräche geführt wurden und eine Firma ein Angebot gelegt hat. Er bedankt sich ganz besonders bei GR Josef Lex, der sich schon Gedanken über die Ausführung und Umsetzung gemacht hat und mit der Firma auch die Angebotsgrundlage erarbeitet hat. Auf Grund des doch hohen Aufwandes müssen mehrere Angebote eingeholt werden. Das Projekt soll auch beim Land zur Förderung aus Mitteln der Dorferneuerung eingereicht werden.

Die Ausführung sollte wie folgt gemacht werden:

Streifenfundament, 50 cm breit und mindestens frostsichere Tiefe

Sichtbetonsockel, 25 cm breit, mindestens 40 cm hoch

Ecksäulen aus Sichtbeton, abschnittsweise Zwischensäulen aus Sichtbeton, dazwischen Aluminiumzaunsäulen und Zaunfelder mit Matten aus punktgeschweißtem Gitter mit besonderer Stabilität durch Verstärkungsfalten, anthrazitgrau kunststoffbeschichtet, Drahtdurchmesser 5,0 mm, Höhe mindestens 1,50 m.

Die Durchführung der Arbeiten soll teilweise auch mit Eigenleistung und je nach vorhandenen Finanzmitteln in Jahresabschnitten erfolgen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag einen Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Friedhofszaunes zu fassen und das Projekt einzuleiten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Feuerwehr Deutsch Minihof einen Antrag auf Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges und einer Tragkraftspritze eingebracht hat. Das derzeit in Betrieb stehende Kleinlöschfahrzeug mit Vorbaupumpe ist Baujahr 1984.

Der Bürgermeister erläutert, dass derzeit die Richtlinien für die Ausrüstung der Feuerwehren vom Landesfeuerwehrkommando in Zusammenarbeit mit dem Land neu erarbeitet werden und bis voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen werden.

GR Joachim Fasching erklärt als Ortsfeuerwehrkommandant von Deutsch Minihof, dass sich die Feuerwehr schon mit dem Ankauf nach den neuen Richtlinien befasst. Die Anschaffung soll für das Jahr 2018 vorbereitet werden. Angedacht sind die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges mit Schnelllöscheinrichtung, Stromerzeuger und zusätzlich eine Tragkraftspritze.

GR Jochen Illigasch informiert über die geplante neue Dienstanweisung für die Feuerwehren.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde Finanzmittel unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Richtlinien bereitstellen wird.

Damit der Ankauf für 2018 auch in der Finanzplanung des Landes für die Subventionierung berücksichtigt wird, ist es notwendig, dass die Gemeinde einen Grundsatzbeschluss zum Ankauf fasst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dem Ankauf eines Einsatzfahrzeuges und einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Deutsch Minihof nach den neuen Richtlinien des Landes, bzw. Landesfeuerwehrkommandos zugestimmt wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister erläutert, dass für die Aufnahme des Güterwegbauloses „Mogersdorf-Kesselgraben-Deutsch Minihof, 2. programmierte Instandhaltung“ in den Arbeitsplan des Landes eine Verpflichtungserklärung für die Aufbringung der Eigenmittel abgegeben werden muss.

OAR Granitz bringt die Verpflichtungserklärung zur Kenntnis (Protokollbeilage B). Die Baukosten betragen voraussichtlich € 18.000,--, die Gemeindemittel davon € 9.000,--.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verpflichtungserklärung laut Protokollbeilage B abzuschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 10. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass die bestehenden Statuten für die marktbestimmten Betriebe der Gemeinde noch auf Basis der Gemeindeordnung 1965 lauten. Das Land hat auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht und empfiehlt, dass die Statuten an die am 28.5.2010 kundgemachte Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 angepasst werden. Inhaltlich ändert sich an den Statuten nichts Wesentliches.

Der Bürgermeister bringt die Statuten der folgenden marktbestimmten Betriebe der Gemeinde vollinhaltlich zur Kenntnis:

.) „Führung der öffentliche Kanalisationsanlage und der Wohn- und Geschäftsgebäude als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit“ (Protokollbeilage C)

.) „Führung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Mogersdorf, der Gemeinde Mogersdorf als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit“ (Protokollbeilage D)

.) „Führung der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage als wirtschaftliche Unternehmung der Marktgemeinde Mogersdorf mit marktbestimmter Tätigkeit“ (Protokollbeilage E).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Statuten für die marktbestimmten Betriebe der Gemeinde zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 11. TO:

Der Bürgermeister bringt den Erlass des Amtes der Landesregierung vom 19.1.2017, Zahl: A2/G.VAMOGER-10001-2-2017 über die Kenntnisnahme des 2. Nachtragsvoranschlags für 2016 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu 12 TO:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Karl Trippold berichtet über die am 19.12.2016 stattgefundene Sitzung des Prüfungsausschusses. Es gab keine Feststellungen.

Zu 13. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass bekannt wurde, dass das Bezirksgericht in Jennersdorf geschlossen werden soll. Auf Initiative der Gemeinde Jennersdorf sollen die Gemeinderäte der Bezirksgemeinden eine Resolution an den Landeshauptmann des Burgenlandes und an den Bundesminister für Justiz wie folgt beschließen:

RESOLUTION ZUM ERHALT DES BEZIRKSGERICHTES JENNERSDORF

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Gemeinderat der Gemeinde Mogersdorf hat in seiner Sitzung vom 2.2.2017 einstimmig die Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf beschlossen. Diese Resolution richtet sich an den Landeshauptmann des Burgenlandes und den Bundesminister für Justiz. Der Bestand des Bezirksgerichtes Jennersdorf ist aus vielen Gründen unerlässlich und für die gesamte Region ein Gewinn:

- *Das Bezirksgericht (BG) Jennersdorf ist eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürger.*
 - o *Am Amtstag können viele Anliegen der Bürger in einem Zug erledigt werden; bspw. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Vergleiche (in denen das Bezirksgericht als Schlichtungsstelle fungiert); Anlaufstelle für Bauern und Grundbesitzer etc.*
 - o *Grundbuchauszüge werden beim BG Jennersdorf eingeholt.*
 - o *Mietrecht, Exekutionsrecht; Strafverfahren, Außerstreitverfahren (bspw. Sachwalterschaften) etc. sind oftmalige Themen.*
- *Es gibt für den nicht mobilen Bürger keine annehmbare Möglichkeit nach Güssing zu gelangen. Es gibt zwar Busse, die am Tag von Jennersdorf nach Güssing fahren; diese Strecke nimmt jedoch im Vergleich zum Privat-PKW außergewöhnlich viel Zeit in Anspruch und führt zumeist über Fürstenfeld; wenn der Bürger dann noch von Jennersdorf nach Hause bspw. nach Kalch gelangen muss, müsste er mit dem Taxi fahren, da keine weiteren Anschlussmöglichkeiten mehr bestehen. Wenn Bürger noch dazu zu einer bestimmten Tageszeit (Verhandlungstermin etc.) in Güssing sein müssen, ist die Zurücklegung der Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und zumutbar.*
- *Sohin müsste vor Schließung des Bezirksgerichtes Jennersdorf der öffentliche Verkehr derart ausgebaut werden, dass die Zurücklegung der Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch zumutbar bzw. überhaupt möglich ist.*
- *Der Wirtschaftsstandort Jennersdorf würde eine Schwächung hinnehmen müssen. Parteien würden im Zuge von Verhandlungen in Güssing auch den Notar oder Anwalt von ebendort wählen und nach Terminen Dienstleistungen in Güssing und nicht in Jennersdorf in Anspruch nehmen (Kaffeehaus, Einkauf, Supermarkt etc.).*
- *In Angelegenheiten des Jugendschutzes, müssten die Bürger dann ohnehin wieder nach Jennersdorf fahren, da die zuständige Bezirkshauptmannschaft hier ihren Sitz hat und gerade umfangreich saniert wird.*
- *Die Einsparung würde sich nach Schätzungen erst nach über 20 Jahren rechnen.*
- *Das Gericht selbst hätte mit enormen Zeiteinbußen und daher sinkender Effizienz zu rechnen. Wenn der Bezirksrichter von Güssing nach bspw. Krottendorf fahren muss, um Sachwalterschaftsverfahren oder Lokalausweise abzuhalten, könnte er aufgrund der größeren Distanz viel weniger Fälle an einem Tag erledigen, als er es ab Jennersdorf schafft. Zudem müsste er selbst höhere Kosten für Wege, Diäten etc. verzeichnen.*
- *Auch der Gerichtsvollzieher hätte enorm weitere Strecken zu absolvieren und würde so höhere Kosten bei einem gleichzeitigen Effizienzverlust verzeichnen. Dies stellt ebenso eine wirtschaftliche Schwächung dar, da dieser auch für die Jennersdorfer (Unternehmen, öffentliche Stellen, aber auch Private) Schulden eintreibt.*
- *Der Jennersdorfer Bezirk wäre der erste, in welchem es kein Bezirksgericht gibt.*

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf für alle Bürger unerlässlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates fordern den Bundesminister für Justiz und den Landeshauptmann des Burgenlandes auf, alle notwendigen Schritte zu setzen und gegebenenfalls gefasste Beschlüsse rückgängig zu machen, um das Bezirksgericht Jennersdorf am Standort Jennersdorf zu erhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 14. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Volksanwaltschaft über die Beschwerde der Familie Korpitsch, Mogersdorf 242 folgendes Schreiben an die Gemeinde gerichtet hat:

Geschäftszahl: VA-B-LGS/0012-B/1/2016

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beschwerdesache Maria und Ernst Korpitsch habe ich Ihre Stellungnahme vom 14.12.2016 dankend erhalten.

Entsprechend dieser Stellungnahme der Gemeinde vom 14.12.2016 samt Beilagen und den von den Beschwerdeführern vorgelegten Unterlagen stellt sich folgender Sachverhalt der Volksanwaltschaft wie folgt dar:

Im Jahre 1971 wurde aufgrund der Einigung der Wegbaugemeinschaft Mogersdorf der Weg (1926) im Interesse aller Anrainer errichtet. Nach vollendeter Bauführung wurde es jedoch verabsäumt eine Schlussvermessung vorzunehmen, der tatsächliche Verlauf der Straße blieb bis 2012 unwidersprochen und unstrittig.

Erst durch die Notwendigkeit von Straßensanierungen wurde das Fehlen der Schlussvermessung festgestellt. Im Zuge dessen auch der Umstand, dass seit den 1970er Jahren teilweise Privatgrund in Anspruch genommen wurde.

Weil jedoch keine Einigung über die nunmehrige Messung der Straße erzielt werden konnte, ist die Herstellung der Grundbuchsordnung bis jetzt unterblieben. Diverse Vermittlungsversuche, zum Teil auch von Gemeinderatsmitgliedern, zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde blieben bislang ebenso wenig erfolgreich, wie die Einschaltung von Rechtsanwälten.

Ausgehend von diesem Sachverhalt hat die Volksanwaltschaft festzustellen, dass der Umstand des Unterbleibens der Endvermessung jedenfalls als Missstand in der Verwaltung zu werten ist.

Es wird der Gemeinde aus diesem Grund nicht erspart bleiben können, entweder zivilrechtlich die Ersitzung an dem Straßenstück geltend zu machen, oder ein

straßenrechtliches Verfahren nach dem Burgenländischen Straßengesetz zu führen.

Beide Verfahren erscheinen der Volksanwaltschaft jedoch in Hinblick auf die wechselseitigen Interessen der Grundeigentümer und der Gemeinde nicht ökonomisch. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde vor Initiierung eines Verfahrens ein weiteres Angebot an Familie Korpitsch unterbreiten. Dies unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass Familie Korpitsch auch öffentliches Gut in Anspruch genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen. 16.1.2016, Dr. Mauerer“

Die Gemeinde wird nun an den rechtlichen Vertreter der Familie Korpitsch ein Schreiben richten und anbieten, dass, wenn die Familie Korpitsch zur Vermessung des Gemeindeweges wie mehrfach besprochen und vom Vermesser DI Jandrisevits vorgeschlagen zustimmt und das Vermessungsprotokoll unterfertigt, das von der Familie Korpitsch für den Zaun und die Einfahrt beanspruchte Öffentliche Gut aus dem öffentlichen gut ausgeschieden und im Zuge der Vermessung an die Familie Korpitsch übertragen wird.

Ende: 20.50 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Markus Korpitsch, Norbert Kloiber)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: